



Document1

Eingetragen in das Register des Gerichtshofes unter der Nr. <u>108127</u>	
Luxemburg, den	<u>06.03.2019</u>
Fax/E-mail:	<u>[Signature]</u>
eingegangen am:	<u>04.03.19</u>
	Der Kanzler, im Auftrag Daniel Dittert Referatsleiter

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz hat als Berufungsgericht durch die Richterinnen Hofrätin Dr. Isak (Vorsitz) und Mag. Unterrichter sowie den Richter Mag. Wlattnig in der Rechtssache der klagenden Partei **DI N*** K*****, wh. ***, vertreten durch Dr. Friedrich Schubert, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagten Parteien **1.) Dr. M*** S*****, Arzt, **2.) A*** S*****, Krankenschwester, beide: **G***, P*****, beide vertreten durch die Dr. Candidus Cortolezis Rechtsanwalt GmbH in Graz, wegen **EUR 3.780,00 s.A.**, über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Graz-Ost vom 12.06.2018, 206 C 433/17y-39, in nicht-öffentlicher Sitzung den

BESCHLUSS

gefasst:

I. Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist ein Vertrag zwischen einem Architekten und einem Verbraucher, nach dessen Inhalt der Architekt (nur) die Planung eines neu zu errichtenden Einfamilienhauses einschließlich der Herstellung von Plänen zu erbringen hat, ein Vertrag „über den Bau von neuen Gebäuden“ im Sinne von Art 3 Abs 3 lit f der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates?

2. Wenn Frage 1 verneint wird:

Ist ein Vertrag zwischen einem Architekten und einem Verbraucher, nach dessen Inhalt der Architekt die Planung eines neu zu errichtenden Einfamilienhauses nach den Vorgaben und Wünschen ihrer Auftraggeber schuldet und in diesem Zusammenhang Pläne zu erstellen hat, ein Vertrag über die Lieferung von „Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind“ im Sinne von Art 16 lit. c und Art 2 Ziffer 3 und Ziffer 4 der *Richtlinie 2011/83/EU*?

II. Das Berufungsverfahren wird bis zum Einlangen der Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union gemäß § 90a Abs 1 GOG ausgesetzt.

BEGRÜNDUNG:

I. Sachverhalt:

1. Die Klägerin ist Architektin und betreibt ein Architekturbüro. Sie ist Unternehmerin im Sinne der RL 2011/83/EU; die Beklagten sind Verbraucher im Sinne der genannten Richtlinie. Die Klägerin fordert von den Beklagten die Bezahlung des Entgeltes für im Auftrag der Beklagten erbrachte Architektenleistungen. Gegenstand des vorliegenden Ersuchens an den Gerichtshof ist die Frage, ob der zwischen den Streitparteien geschlossene Vertrag gemäß Art 3 Abs 3 lit f der RL 2011/83/EU vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen ist und – falls dies zu verneinen ist und der Vertrag daher in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt – ob ein Widerrufsrecht der Beklagten gemäß Art 16 lit. c der Richtlinie ausgeschlossen ist. Zu beurteilen ist dabei folgender Sachverhalt:

2. Die Beklagten kontaktierten die Klägerin, um diese mit der Planung eines neu zu errichtenden Einfamilienhauses zu beauftragen. Sie vereinbarten mit der Klägerin – ohne zuvor deren Geschäftsräumlichkeiten aufgesucht zu haben – für den 22.12.2016 einen Termin auf dem Grundstück der Beklagten. Nachdem das Grundstück besichtigt

worden war und sich die Klägerin ein Bild von der Lage, Ausrichtung, Bebauungsdichte und den sonstigen örtlichen Verhältnissen gemacht hatte, besprach sie mit den beiden Beklagten in einem Kaffeehaus die Wünsche und Grundlagen der Beklagten für die vorzunehmende Rohplanung. Dabei wurden die gewünschten Anforderungen der Beklagten von der Klägerin eruiert und schriftlich festgehalten. Nachdem die Klägerin den Plan ausgearbeitet und eine grobe Kostenzusammenstellung verfasst hatte, übermittelte sie die Planunterlagen und die Kostenaufstellung am 02.02.2017 an die Beklagten. Am selben Tag stellte sie den Beklagten für die erbrachten Planungsleistungen einen Betrag von EUR 3.780,00 in Rechnung. Mit E-Mail vom 12.02.2017 teilten die Beklagten der Klägerin mit, dass das Ergebnis der Planungen so weit von ihren Vorstellungen und Vorgaben abweiche, dass die Erzielung eines akzeptablen Ergebnisses nicht vorstellbar sei. Sie erklärten, das „Arbeitsverhältnis“ mit sofortiger Wirkung zu beenden und den „Planungsauftrag“ zu „widerrufen“.

II. Rechtsgrundlagen:

1. Die nach Ansicht des Berufungsgerichtes maßgebenden Bestimmungen der Richtlinie 2011/83/EU (im Folgenden kurz: VR-RL) lauten wie folgt:

Art 2 Begriffsbestimmungen:

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnen die Ausdrücke

[...]

3. „Waren“ bewegliche körperliche Gegenstände [...];

4. „nach Verbraucherspezifikation angefertigte Waren“ Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Entscheidung durch den Verbraucher maßgeblich ist;

[...]

Art 3 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt unter den Bedingungen und in dem Umfang, wie sie in ihren Bestimmungen festgelegt sind, für jegliche Verträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden. [...]

[...]

(3) Diese Richtlinie gilt nicht für Verträge

[...]

f) über den Bau von neuen Gebäuden, erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden oder die Vermietung von Wohnraum;

[...]

Art 6 Informationspflichten bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

(1) Bevor der Verbraucher durch einen Vertrag in Fernabsatz oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, informiert der Unternehmer den Verbraucher in klarer und verständlicher Weise über Folgendes:

[...]

h) Im Falle des Bestehens eines Widerrufsrechts die Bedingungen, Fristen und Verfahren für die Ausübung dieses Rechts gemäß Art 11 Abs 1 [...];

[...]

Art 7 Formale Anforderungen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

[...]

(3) Möchte ein Verbraucher, dass die Dienstleistung [...] während der Widerrufsfrist gemäß Art 9 Abs 2 beginnt, so fordert der Unternehmer den Verbraucher dazu auf, ein entsprechendes ausdrückliches Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

[...]

Art 9 Widerrufsrecht

(1) Sofern nicht eine der Ausnahmen nach Art 16 Anwendung findet, steht dem Verbraucher eine Frist von 14 Tagen zu, in der er einen Fernabsatz- oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag ohne Angabe von Gründen und ohne andere Kosten als in Art 13 Abs 2 und Art 14 vorgesehen widerrufen kann.

[...]

Art 10 Nichtaufklärung über das Widerrufsrecht

(1) Hat der Unternehmer den Verbraucher nicht gemäß Art 6 Abs 1 Buchstabe h über sein Widerrufsrecht belehrt, so läuft die Widerrufsfrist zwölf Monate nach Ablauf der ursprünglichen Widerrufsfrist gemäß Art 9 Abs 2 ab.

[...]

Art 14 Pflichten des Verbrauchers im Widerrufsfall

[...]

(3) Übt ein Verbraucher das Widerrufsrecht aus, nachdem er ein Verlangen gemäß Art 7 Abs 3 oder Art 8 Abs 8 erklärt hat, so zahlt er dem Unternehmer einen Betrag, der verhältnismäßig dem entspricht, was bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher den Unternehmer von der Ausübung des Widerrufsrechts unterrichtet, im Vergleich zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Leistungen geleistet worden ist. [...]

(4) Der Verbraucher hat nicht aufzukommen für:

a) Dienstleistungen, [...], die während der Widerrufsfrist ganz oder teilweise erbracht wurden, wenn

i) der Unternehmer es unterlassen hat, die Informationen gemäß Art 6 Abs 1 Buchstaben h oder j bereitzustellen oder

ii) der Verbraucher nicht ausdrücklich gemäß Art 7 Abs 3 und Art 8 Abs 8 verlangt hat, dass die Erbringung der Leistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, [...]

Art 16 Ausnahmen vom Widerrufsrecht

Die Mitgliedsstaaten sehen bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen kein Widerrufsrecht nach den Art 9 bis 15 vor, wenn

a) bei Dienstleistungsverträgen die Dienstleistung vollständig erbracht worden ist, wenn der Unternehmer die Erbringung mit der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers und dessen Kenntnisnahme, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert, begonnen hatte;

[...];

c) Waren geliefert werden, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind;

[...]

2. Die VR-RL wurde in Österreich (u.a.) mit dem *Bundesgesetz über Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG)* umgesetzt, das unter anderem die folgenden – mit den korrespondierenden Bestimmungen der VR-RL im Wesentlichen übereinstimmende – Bestimmungen enthält:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte) zwischen Unternehmern und Verbrauchern [...].

(2) Dieses Bundesgesetz gilt - [...] - nicht für Verträge,

[...]

7. Über den Bau von neuen Gebäuden, erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden oder die Vermietung von Wohnraum,

[...].

§ 4. (1) Bevor der Verbraucher durch einen Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden ist, muss ihn der Unternehmer in klarer und verständlicher Weise über Folgendes informieren:

[...]

8. Bei Bestehen eines Rücktrittsrechts die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts, [...]

[...]

10. gegebenenfalls die den Verbraucher im Fall seines Rücktritts vom Vertrag gemäß § 16 treffende Pflicht zur Zahlung eines anteiligen Betrags für die bereits erbrachten Leistungen,

11. gegebenenfalls über das Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts nach § 18 oder über die Umstände, unter denen der Verbraucher sein Rücktrittsrecht verliert,

[...]

§ 10. Hat ein Fernabsatzvertrag oder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag eine Dienstleistung, [...] zum Gegenstand und wünscht der Verbraucher, dass der Unternehmer noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 mit der Vertragserfüllung beginnt, so muss der Unternehmer den Verbraucher dazu auffordern, ihm ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen – im Fall eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger – zu erklären.

§ 11. (1) Der Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

[...]

§ 12. (1) Ist der Unternehmer seiner Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 Z 8 nicht nachgekommen, so verlängert sich die in § 11 vorgesehene Rücktrittsfrist um zwölf Monate.

[...]

§ 16. (1) Tritt der Verbraucher nach § 11 Abs. 1 von einem Vertrag über Dienstleistungen [...] zurück, nachdem er ein Verlangen gemäß § 10 erklärt und der Unternehmer hierauf mit der Vertragserfüllung begonnen hat, so hat er dem Unternehmer einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den vom Unternehmer bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht. [...]

(2) Die anteilige Zahlungspflicht nach Abs. 1 besteht nicht, wenn der Unternehmer seiner Informationspflicht nach § 4 Abs 1 Z 8 und 10 nicht nachgekommen ist.

[...]

§ 18. (1) Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über

1. Dienstleistungen, wenn der Unternehmer – auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers nach § 10 sowie einer Bestätigung des Verbrauchers über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatte und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde.

[...]

3. Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind,

[...].

III. Anträge und Vorbringen der Parteien:

1. Die Klägerin fordert im Anlassfall von den Beklagten die Bezahlung des Honorars für die von ihr erbrachten Planungsleistungen. Sie argumentiert, das FAGG sei auf den mit den Beklagten geschlossenen Architektenvertrag nicht anwendbar, weil die Klägerin Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Neubau eines Gebäudes im Sinne der Ausnahmebestimmung des § 1 Abs 2 Z 7 FAGG erbracht habe. Den Beklagten stehe auch kein Recht zum Rücktritt von diesem Vertrag zu, weil die Klägerin Pläne zu erstellen gehabt habe, die auf die persönlichen Bedürfnisse der Beklagten zugeschnitten gewesen seien. Es sei daher der Ausnahmetatbestand des § 18 Abs 1 Z 3 FAGG verwirklicht, der sich auch auf Werkverträge beziehe. Die Entgeltforderung der Klägerin sei daher berechtigt.

2. Die Beklagten beantragen die Abweisung des Klagebegehrens und erwidern –

soweit für das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen relevant – Art 3 Abs 3 lit f der VR-RL, der in § 1 Abs 2 Z 7 FAGG umgesetzt sei, beziehe sich auf Bauleistungen, nicht hingegen auf Planungsleistungen. Architektenverträge seien im Erwägungsgrund 26 der VR-RL nicht erwähnt. Das FAGG sei daher auf den vorliegenden Vertrag anwendbar. Die Klägerin sei ihren Informationspflichten nach § 4 Abs 1 Z 8 und Z 10 FAGG nicht nachgekommen. Daher habe sich die in § 11 Abs 1 FAGG festgesetzte Rücktrittsfrist von 14 Tagen gemäß § 12 Abs 1 FAGG um zwölf Monate verlängert. Der von den Beklagten am 12.02.2017 erklärte Rücktritt vom Vertrag sei daher wirksam. Die Klägerin habe vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Vertragserfüllung begonnen, ohne die Beklagte aufzufordern, ihr Verlangen auf vorzeitige Vertragserfüllung ausdrücklich zu erklären (§ 10 FAGG). Die für den Fall eines Rücktrittes vom Vertrag in § 16 Abs 1 FAGG normierte anteilige Zahlungspflicht der Beklagten entfalle, weil die Klägerin ihre Informationspflichten verletzt habe. Daher schuldeten die Beklagten kein Entgelt.

IV. Bisheriges Verfahren:

1. Das Erstgericht wies das Klagebegehren zur Gänze ab. Es vertrat die Ansicht, der zwischen den Streitparteien geschlossene Architektenvertrag sei nicht als Vertrag im Zusammenhang mit dem Bau eines Gebäudes im Sinne des § 1 Abs 2 Z 7 FAGG anzusehen, sodass das FAGG zur Anwendung komme. Der von der Klägerin herzustellende Rohentwurf für das Einfamilienhaus sei nach den spezifischen Wünschen der Beklagten erstellt worden. Gemäß § 18 Abs 1 Z 3 FAGG habe daher für die Beklagten kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag bestanden. Darüber seien die Beklagten von der Klägerin aber nicht aufgeklärt worden. Mangels Erfüllung der Informationspflichten nach § 4 Abs 1 Z 8 und Z 10 FAGG schuldeten die Beklagten daher gemäß § 16 Abs 1 FAGG kein Entgelt.

2. Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Klägerin, mit der sie unter anderem neuerlich damit argumentiert, der mit den Beklagten geschlossene Vertrag

falle unter den Ausnahmetatbestand des § 1 Abs 2 Z 7 FAGG. Das FAGG sei daher nicht anwendbar. Selbst wenn es anwendbar wäre, sei aber der Tatbestand des § 18 Abs 1 Z 3 FAGG erfüllt, weil die von der Klägerin hergestellten Baupläne „Waren“ im Sinn von Art 2 Z 3 und Z 4 der VR-RL seien. Den Beklagten sei daher kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zugestanden.

V. Vorlagefragen:

1. Für die vom Berufungsgericht vorzunehmende rechtliche Beurteilung ist unter anderem maßgeblich, ob der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs 2 Z 7 FAGG erfüllt ist und der Sachverhalt in den Anwendungsbereich des FAGG fällt. Für den Fall, dass das FAGG anzuwenden ist, ist darüber hinaus für die Entscheidung auch wesentlich, ob der Ausnahmetatbestand nach § 18 Abs 1 Z 3 FAGG verwirklicht ist, um beurteilen zu können, ob den Beklagten ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag zustand oder nicht. Da das FAGG der Umsetzung der VR-RL dient, ist es daher im Sinne dieser Richtlinie auszulegen.

2. Zur Frage 1:

2.1. Für die Klärung der Frage, ob das FAGG auf den vorliegenden Sachverhalt zur Anwendung gelangt, ist zu prüfen, ob der zwischen den Streitparteien geschlossene Architektenvertrag ein Vertrag über den „Bau von neuen Gebäuden“ im Sinne des § 1 Abs 2 Z 7 FAGG ist. Sollte dies zu bejahen sein, wäre der in dieser Gesetzesstelle normierte Ausnahmetatbestand erfüllt und das FAGG daher nicht anwendbar. Die genannte Ausnahmebestimmung stimmt mit Art 3 Abs 3 lit f VR-RL überein.

2.2. Fraglich ist, wie der Begriff „Vertrag über den Bau von neuen Gebäuden“ auszulegen ist und ob darunter auch ein Vertrag über die von einem Architekten vorzunehmende Planung eines neu zu errichtenden Gebäudes zu subsumieren ist. Dafür spräche, dass für die Errichtung eines neuen Gebäudes immer auch eine Planung samt der Herstellung von Bauplänen erforderlich ist, sodass ein Vertrag über die Erbringung der für das Bauvorhaben erforderlichen

Planungsleistungen als Teil der im Zusammenhang mit dem Bau eines neuen Gebäudes zu erbringenden Leistungen angesehen werden könnte. Dagegen spräche andererseits, dass die Hauptleistungspflicht eines Architektenvertrages, der nur die Herstellung von Plänen zum Inhalt hat (wie im hier zu beurteilenden Fall), nicht in der Herstellung des Bauwerkes im engeren Sinne liegt. Aus dem Erwägungsgrund 26 der VR-RL ist zur Klärung dieser Frage nichts abzuleiten. Der Gerichtshof wird daher um Klarstellung ersucht.

3. Zur Frage 2:

3.1. Sollte der zwischen den Streitparteien geschlossene Vertrag nicht unter den Ausnahmetatbestand nach Art 3 Abs 3 lit f der VR-RL (§ 1 Abs 2 Z 7 FAGG) zu subsumieren sein und das FAGG daher auf den vorliegenden Fall anzuwenden sei, wäre in weiterer Folge die Frage zu klären, ob die Beklagten zu Recht vom Vertrag zurücktraten und ob sie für die von der Klägerin bereits erbrachten Leistungen ein Entgelt zu bezahlen haben. Eine maßgebliche Frage wäre in diesem Zusammenhang, ob ein Rücktrittsrecht nach § 18 FAGG ausgeschlossen war, weil es sich bei dem zwischen den Streitparteien geschlossenen Vertrag um einen Vertrag über „Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind“ im Sinne von Abs 1 Z 3 der genannten Gesetzesstelle des FAGG handelt. Das österreichische FAGG definiert den Begriff der „Ware“ nicht näher.

3.2. Die Ausnahmebestimmung des § 18 Abs 1 Z 3 FAGG korrespondiert mit Art 16 lit c der VR-RL. Auch diese Bestimmung ist daher im Sinne der VR-RL auszulegen. Nach Erwägungsgrund 49 sind beispielsweise nach Maß gefertigte Vorhänge oder die Lieferung von Brennstoff, der aufgrund seiner Beschaffenheit nach der Lieferung untrennbar mit anderen Gütern verbunden ist, vom genannten Ausnahmetatbestand umfasst. Gemäß Art 2 Z 3 der VR-RL fallen unter den Begriff der „Ware“ „bewegliche körperliche Gegenstände“. Man könnte nun argumentieren, ein

Plan sei eine körperliche Sache und daher unter Art 2 Z 3 der VR-RL zu subsumieren. Für die Subsumtion unter Art 16 lit c VR-RL spräche auch, dass die Klägerin die Planung nach den Wünschen und Vorgaben der Beklagten vorzunehmen und entsprechende Pläne zu erstellen hatte. Dagegen spräche andererseits, dass die (geistige) Dienst- oder Werkleistung der Planung beim Architektenvertrag im Vordergrund steht und daher keine Warenlieferung im Sinne von Art 2 Z 3 iVm Art 16 lit c VR-RL vorliegt.

3.3. Auch zu dieser Frage bedarf es nach Ansicht des Berufungsgerichtes einer Klarstellung durch den Gerichtshof.

VI. Verfahrensrechtliches:

Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes wäre gemäß § 502 Abs 2 ZPO kein weiteres innerstaatliches Rechtsmittel mehr zulässig. Darüber hinaus waren die an den Gerichtshof zur Vorabentscheidung herangetragenen Fragen zur Auslegung der Art 3 Abs 3 lit f und Art 16 lit c (in Verbindung mit Art 2 Ziffer 3 und Ziffer 4) VR-RL – soweit überblickbar – noch nicht Gegenstand einer Vorabentscheidung des EuGH. Da die richtige Anwendung des Unionsrechts auch nicht derart offenkundig ist, dass kein Raum für vernünftige Zweifel bleibt, war das Berufungsgericht zur Vorlage verpflichtet (RIS-Justiz RS0082949; RS0123074). Bis zur Entscheidung des EuGH ist das Berufungsverfahren gemäß § 91a Abs 1 GOG auszusetzen (RIS-Justiz RS0114648 [T 2]).

Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, Abteilung 6
Graz, 05. Februar 2019
Hofrätin Dr. Maria Isak, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG